Satzung des Freies Labor e. V.

Entwurf 18. Januar 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Freies Labor e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hildesheim und wird dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (2) Der Verein setzt sich zum Zweck:
 - die F\u00f6rderung der Erziehung und Volksbildung, insbesondere der Informatikund Medienkompetenz der breiten \u00d6ffentlichkeit, sowie Aufkl\u00e4rung \u00fcber und kritische Betrachtung von Risiken und M\u00f6glichkeiten neuer Technologien
 - Kunst und Kultur in Hinblick auf den schöpferischen Umgang mit Technologie zu fördern
 - Kriminalprävention zu leisten, insbesondere im Umgang mit digitaler Informationsverarbeitungstechnik durch Aufklärung über rechtliche Grundsätze, angemessene Verhaltensweisen und Unterbreitung von Alternativen zu kriminellen Handlungsweisen
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - die Bereitstellung und Pflege einer Räumlichkeit sowie der zur Verwirklichung der Vereinszwecke nötigen Infrastruktur
 - die Organisation und Durchführung von lokalen Zusammenkünften und Informationsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit

Vielleicht
lieber
durch
etwas
anderes
ersetzen/
rausnehmen?

 die Zusammenarbeit und der Austausch mit nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist nicht auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist auf zwei Arten möglich:
 - Ordentliche Mitglieder gestalten das Vereinsleben durch ihre aktive Teilnahme mit. Sie besitzen eine Stimmberechtigung auf den Mitgliederversammlungen des Vereins.
 - Fördermitglieder unterstützen den Verein vorrangig durch ihren regelmäßigen finanziellen Beitrag. Sie besitzen keine Stimmberechtigung auf den Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand, dieser entscheidet auch über den Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen.
- (5) Ein Austritt ist jederzeit möglich und wird durch Willenserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand vollzogen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

werden. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen.

Absatz eingefügt

(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss oder die Nichtaufnahme kann innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

(1) Für die Regelung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Versanddatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom

Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen
- Beschluss der Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, sofern mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Falls dieser geforderte Anteil nicht erreicht wird, ist die darauf folgende Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Ausübung des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des e. g. Rechts alle offenen Mitgliedsbeiträge des entsprechenden Mitglieds beglichen wurden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: der/dem Vorstandsvorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und bis zu 3 Beisitzerinnen und Beisitzern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder, ausgenommen die Beisitzerinnen/Beisitzer, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf eine Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer verzichtet werden. Die Bestätigung des Vorstandes oder die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden

Darlehen, die die Summe der monatlichen Mitgliedsbeiträge nicht übersteigen ohne Mitgliederversammlung zulassen?

Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Rechte:
 - Gremien benennen und ihnen Mittel und Zuständigkeiten zuweisen
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt.
- (5) Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht und ohne Rederecht teilzunehmen. Der Vorstand kann für einzelne Tagesordnungspunkte beschließen, diese unter Ausschluss der restlichen Mitglieder zu behandeln. Der Grund für den Ausschluss der Mitglieder muss im Protokoll festgehalten werden.
- (6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des /Vorstands in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Die Einladung muss außerdem an geeigneter Stelle für alle Mitglieder des Vereins veröffentlicht werden.
- (7) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (8) Dringende Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform oder fernmündlich im Umlauf gefasst werden. Der Umlaufbeschluss wird abgebrochen, sobald ein Vorstandsmitglied der Dringlichkeit widerspricht. Dringende Beschlüsse müssen auf der nächstfolgenden regulären Vorstandssitzung bestätigt werden.
- (9) Ist die Anzahl der Vorstandsmitglieder z. B. durch Rücktritt auf unter 3 gesunken, ist der restliche Vorstand verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, zu einer zeitnahen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (10) Für vakant gewordene Vorstandsposten wird auf der nächsten Mitgliederversammlung jeweils eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestimmt, die/der für die restliche Dauer der Amtszeit seiner Vorgängerin/seines Vorgängers im Amt bleibt. Bei vakant gewordenen Posten von Beisitzerinnen und Beisitzern kann eine Nachfolgerin/ein Nachfolger nach Beschluss der Mitgliederversammlung entfallen.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin unter anderem die Aufgabenteilung des Vorstandes geregelt wird.
- (12) Der Vorstand soll sich an den Beschlüssen der regelmäßigen Plenumssitzungen der Mitglieder orientieren.

Bestellen von GeschäftsführerIn nötig?

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zweidrittel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder per Textform erfolgen kann.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per Textform mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand, sowie von der Protokollantin/dem Protokollanten, die/der vor jeder Sitzung bestimmt wird, zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an eine durch die letzte Mitgliederversammlung bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.